

Bücherbestand legten, zeigen deutlich, daß die Bücher allgemeiner Art zu dem dauernden Bestand geordneter Haushaltungen zählen müssen.

Zu Ihren übrigen Ausführungen bemerke ich, daß die in § 2 Nr. 2 der Preisauszeichnungsverordnung von mir zugelassene Wahlmöglichkeit der Art der Auszeichnung dem Sortiment keinesfalls eine besondere Belastung bringt, da die in dem Sortiment schon immer übliche Preisauszeichnung des einzelnen Buches durch Beschriftung als zulässige Auszeichnungsart vorgesehen ist. Die Preisauszeichnung auf der inneren Deckelseite kann somit ruhig beibehalten werden. Eine Beschriftung des Umschlages wird nicht verlangt.

Soweit in den Buchhandlungen Bücher aus Sammlungen und Reihen mit einheitlichen Preisen vorrätig gehalten werden, genügt es nach § 2 Nr. 2 der Verordnung, wenn an dem Behältnis, wozu auch die Regale gehören, für jede Sammlung mit einheitlichem Preis ein einziges Preisschild angebracht wird. Auch hierdurch wird dem Sortimenter keine wesentliche Belastung auferlegt, zumal vielfach schon heute die Regale mit solchen Reihenbüchern ein derartiges Preisschild aufweisen.

Neu wird die Preisauszeichnung von Sortimentsbuchhandlungen sonst praktisch lediglich für die in den Schaufenstern und Schaukästen ausgestellten Bücher verlangt. Auch hier ist bisher bereits in vielen Buchhandlungen schon die Anbringung eines Preisschildes an den ausgestellten Büchern durchgeführt worden. Diese Art der Preisauszeichnung durch Anbringung eines Preisschildes wird durch die neue Preisauszeichnungsverordnung jetzt zwingende Pflicht.

Innerhalb des Ladens brauchen die auf den Verkaufständen, z. B. dem Ladentisch ausgelegten Bücher nur mit der Auszeichnung nach § 2 Nr. 2, d. h. mit einer Preisbeschriftung, versehen zu sein. Wenn Waren auf Tischen ausgelegt werden, um dem Käufer das Suchen und dem Verkäufer das Anbieten zu erleichtern, was bei Büchern immer zutrifft, so sind diese Waren nicht im Sinne der Verordnung ausgestellt. Die Anbringung eines Preisschildes bei diesen Büchern ist also nicht erforderlich.

Dagegen müssen als sichtbar ausgestellt die Bücher gelten, die innerhalb des Ladens einzeln in Vitrinen oder zum Zwecke besonderer Sichtbarmachung ausstellungsmäßig auf besonderen Tischen ausgelegt werden. Letzteres ist z. B. der Fall, wenn aus Anlaß des Geburtstages eines Dichters seine Werke auf einem besonderen Tisch in schmückender Weise ausgestellt

werden. Hier hat der Zweck der besonderen Sichtbarmachung den Vorrang.

Sie wollen aus vorstehenden Darlegungen entnehmen, daß Ihre geäußerte Befürchtung, die Preisauszeichnung für Bücher würde dem Sortimentsbuchhandel unzumutbare Schwierigkeiten bereiten, nicht zutreffend ist.

Im Auftrag: gez. Schütz.\*

Es sei hierzu folgendes nochmals hervorgehoben:

1. Unter die Verordnung fallen nicht alle Bücher, sondern in der Hauptsache nur das schöngeistige Schrifttum sowie politische und unterhaltende Literatur. Ausgenommen sind ausdrücklich Werke, soweit sie wissenschaftlichen oder Lehrzwecken dienen. Dabei ist Lehrzweck umfassend zu nehmen; auch sogenannte Lernbücher, also Schulbücher fallen darunter, ebenso wie fachwissenschaftliche Werke.

Musikalien werden erfasst, soweit es sich um solche handelt, die zur Hausmusik gerechnet werden, Orchesterwerke z. B. nicht.

Zeitschriften fallen nicht unter die Verordnung. Antiquariat wird im allgemeinen mit erfasst.

2. Man muß unterscheiden zwischen

- a) Anbringung von Preisschildern,
- b) Beschriftung,
- c) Auflegen von Preislisten.

Der Preisschilderzwang gilt immer dann, wenn die Ware sichtbar ausgestellt wird (siehe das Schreiben des RPr.). Als Preisschild genügen für Bücher Reiter, aufgesteckte Zahlen; gute Lesbarkeit ist Voraussetzung. Der auf Umschlag oder Binde aufgedruckte Preis ersetzt das Preisschild.

Im übrigen genügt bei den sonstigen Werken im Laden, die zum alsbaldigen Verkauf bestimmt sind, Beschriftung in der im Buchhandel bisher üblichen Art, also auf der Innenseite des Buchdeckels, aber nicht in Geheimzeichen, sondern in Zahlen, so daß der Ladenpreis für den Käufer deutlich erkennbar ist.

Die Bibliographien, Varsortimentskataloge und Verlagsprospekte gelten nicht als Preisverzeichnisse oder Preislisten im Sinne der Verordnung; ihr Auflegen im Laden ersetzt also die Auszeichnungspflicht nicht.

3. Die Verordnung tritt am 1. Februar 1941 in Kraft.

Dr. Heß.

## Umschau in Wirtschaft und Recht

Von Dr. R. Ludwig

### Die Abgabe der Steuererklärungen

Die Finanzämter weisen in öffentlichen Aufforderungen darauf hin, daß die Erklärungen für die Einkommensteuer, Wehrsteuer, Gewinnfeststellung, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer 1940 und für die Gewerbesteuer 1941 bis spätestens 28. Februar 1941 unter Benutzung der amtlichen Vordrucke beim zuständigen Finanzamt abzugeben sind. Steuerpflichtige, die am 1. Februar noch keine Vordrucke zugesandt erhalten haben, müssen diese beim zuständigen Finanzamt anfordern.

In besonderen Fällen kann auf Antrag, der mit eingehender Begründung zu versehen ist, eine Verlängerung der Frist vom Finanzamt bewilligt werden, aber regelmäßig nicht über den 30. April hinaus. Früher allgemein gewährte Fristverlängerungen behalten auch in diesem Jahre ihre Gültigkeit.

Wird neben Arbeitslohn, von dem der Steuerabzug vorgenommen wurde, noch Einkommen von jährlich RM. 300.— und mehr bezogen, so ist eine Steuererklärung abzugeben. Überschreiten die Nebeneinkünfte nicht RM. 2000.—, so darf der Steuerbetrag, der noch zu erheben ist, bei der Steuergruppe I 20 v. H., bei der Steuergruppe II 15 v. H., bei den anderen Steuergruppen 10 v. H. der nicht versteuerten Einkünfte nicht übersteigen. — Wer nicht weiß, ob er eine Steuererklärung abzugeben hat, wende sich unverzüglich an sein Finanzamt.

Erkennt jemand nachträglich, daß die von ihm abgegebene Steuererklärung unrichtig oder unvollständig ist, so ist er verpflichtet, dies unverzüglich dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen, will er sich nicht straffällig machen.

### Gehaltserhöhung nach steuerlichen Gesichtspunkten

Um die für die Steuerstufe maßgebende Grenze nicht zu überschreiten, war in einem Falle ein Gehalt von RM 500.— auf RM 499.99 herabgesetzt worden. Dieses Vorgehen hat der Reichsfinanzhof in seinem Urteil vom 22. Mai 1935 als Umgehung der Lohnsteuerbestimmungen angesehen und nicht anerkannt. Daraufhin ist der Fall einer OmbS. vor den Reichsfinanzhof gekommen, die die Gehälter ihrer Angestellten so aufgebessert hatte, daß sie um einen Pfennig unter der Grenze blieben, die zu einer höheren Lohnsteuergruppe geführt hätte. In dieser Angelegenheit hat der Reichsfinanzhof am 17. Oktober 1940 entschieden, daß hier doch ein Unterschied zum früher beurteilten Tatbestand besteht. Wird nämlich bei der Gehaltserhöhung von vornherein die Lohnuertabelle berücksichtigt und bis an die Grenze einer Steuerstufe gegangen, so ist das nicht als Umgehung der Lohnsteuerbestimmungen anzusehen. Es ist wohl richtig, daß im allgemeinen nicht Löhne vergütet werden, die mit 99 Pfg. enden, doch ist es nicht zu verwehren, die Erhöhungen so zu bemessen, daß sie für den Empfänger steuerlich günstig liegen. Der Reichsfinanzminister hat diese Auffassung gebilligt.

### Lohnsummensteuer für Mehrarbeitszuschläge

Für den Arbeitnehmer gelten die nach dem 1. November 1940 gezahlten Zuschläge für Mehrarbeit, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit nicht mehr als steuerpflichtiges Einkommen. Diese Regelung soll ausschließlich die in Betracht kommenden Arbeitnehmer begünstigen. Darum muß der Unternehmer nach wie vor diese Zuschläge